



Organisationsreglement (OgR)

des

Begräbnisgemeindever- bandes Münchenbuchsee

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen
gelten jeweils für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
BEGRÄBNISGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	4
VERBANDSRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
KOMMISSIONEN.....	7
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE.....	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER BEGRÄBNISGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	13
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
AUFLAGEZEUGNISSE	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	17
BEILAGE I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	18

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Begräbnisgemeindeverband Münchenbuchsee, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbands ist Münchenbuchsee.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Dem Verband obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Friedhof Münchenbuchsee.- die Aufsicht über die Aufbahnhalle.- der Unterhalt der Gebäude und Friedhofanlagen.- die Verwaltung des Vermögens des Verbands. <p>² Der Verband kann für seine Aufgabenerfüllung Liegenschaften erwerben, veräussern und verwalten.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Münchenbuchsee, Diemerswil, Deisswil und Wiggiswil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>⁴ Das zuständige Gremium legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none">a) entsprechende Vertreter gemäss Art. 18, Abs. 3 in den Verbandsrat abordnen resp. zur Wahl vorschlagen.b) bei Bedarf weitere Unterstützung leisten.
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung und den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnisnahme zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen veröffentlichen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden. b) die Begräbnisgemeindeversammlung. c) der Verbandsrat. d) das Rechnungsprüfungsorgan. e) Kommissionen, soweit sie Entscheidungsbefugnis haben. f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	---

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen. b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung. ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren	Art. 9 ¹ Der Verbandsrat legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Begräbnisgemeindeversammlung

Stimmrecht	Art. 10 Die Begräbnisgemeindeversammlung besteht aus den in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten.
Einberufung und Einladung	Art. 11 ¹ Der Verbandsrat lädt die Stimmberechtigten zur Begräbnisgemeindeversammlung ein: - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen. - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge zu beschliessen sowie zur Vornahme der periodischen Wahlen. ² Der Verbandsrat publiziert die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Stimmberechtigten 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger.
Zuständigkeiten 1. Wahlen	Art. 12 Die Begräbnisgemeindeversammlung wählt: a) den Präsidenten der Versammlung und des Verbandsrats in einer Person. b) die übrigen Mitglieder des Verbandsrats. c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans. d) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 13 Die Begräbnisgemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 68.
- d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen.
- e) Soweit Fr. 35'000.- übersteigend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Finanzanlagen in Immobilien.
 - die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - den Verzicht auf Einnahmen.
 - die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- f) das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge.
- g) die Jahresrechnung.
- h) die Erweiterung des bestehenden oder die Erstellung neuer Friedhöfe.
- i) die Schaffung von Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Verbandsrats überschreiten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als jene für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

- Unterschriftsberechtigung **Art. 24** ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Verbandsratsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Verbandsratsmitglied.
- ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Art. 26 hiernach findet keine Anwendung.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Begräbnisgemeindeversammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 27** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Angestellte **Art. 28** ¹ Der Verbandsrat schliesst mit Angestellten, sofern die Aufgabe nicht im Auftragsverhältnis an einen Dritten vergeben wird, d.h. mit

- dem Finanzverwalter,
- dem Sekretär,
- dem Friedhofgärtner,
- weiteren Angestellten, wie Aushilfen,

einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Der Verbandsrat regelt die Über- oder Unterordnung, die Besoldung sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Angestellten im Vertrag.

Stellung **Art. 29** Angestellte, welche an Sitzungen des Verbandsrats, der Kommissionen und weiterer Organe teilnehmen, bei denen sie nicht Mitglied sind, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 30** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Begräbnisgemeindeversammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 31** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 32** ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 33** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Begräbnisgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Petition

Petition **Art. 34** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung

Allgemeines

Traktanden **Art. 35** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Begräbnisgemeindeversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 36** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 37** Der Präsident

- eröffnet die Begräbnisgemeindeversammlung,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 38** Die Begräbnisgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Begräbnisgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 40** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Begräbnisgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 41** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 42** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Begräbnisgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 43** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 44** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”
- Form **Art. 45** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmgleichheit **Art. 46** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">– in den Verbandsrat: die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,– in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis: die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48 ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Beilage I).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>³ Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 52</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Verbandsrats bekannt.b) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.c) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Begräbnisgemeindeversammlung geheim.f) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den anwesenden Stimmberechtigten. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.g) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.h) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.i) Die Stimmenzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 53 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 56 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

- Zweiter Wahlgang **Art. 57** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los **Art. 58** Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Begräbnisgemeindeversammlung **Art. 59** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Begräbnisgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder ihre Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.
- Verbandsrat und Kommissionen **Art. 60** ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 61** ¹ Über die Verhandlungen der Begräbnisgemeindeversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Begräbnisgemeindeversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand **Art. 62** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Begräbnisgemeindeversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
--	---

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 64 ¹ Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	<p>Art. 65 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwand über Kopf-Beiträge nach Einwohnerzahl gemäss Einwohnerregister. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs.</p> <p>² Der Finanzverwalter fordert die Beiträge jeweils im 1. Quartal ein.</p>
Haftung	<p>Art. 66 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.</p>

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 67 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 68 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Begräbnisgemeindeversammlung oder

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der fünf vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbands zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.07.2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27.01.1998 auf.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 26.04.2018 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:
sig. Peter Nyfeler

Der Sekretär:
sig. Paul Müller

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat dieses Reglement am 04.06.2018 genehmigt.

Leiterin Gemeinderecht:
sig. Monique Schürch

Auflagezeugnisse

Der Sekretär des Begräbnisgemeindeverbandes hat dieses Reglement vom 22.03.2018 bis zum 26.04.2018 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien von Münchenbuchsee, Diemerswil, Deisswil und Wiggiswil öffentlich auflegen lassen. Die Auflage wurde im Amtsblatt für den Kanton Bern Nr. 12 vom 21.03.2018 sowie im Fraubrunner Anzeiger Nr. 12 vom 22.03.2018 bekanntgegeben.

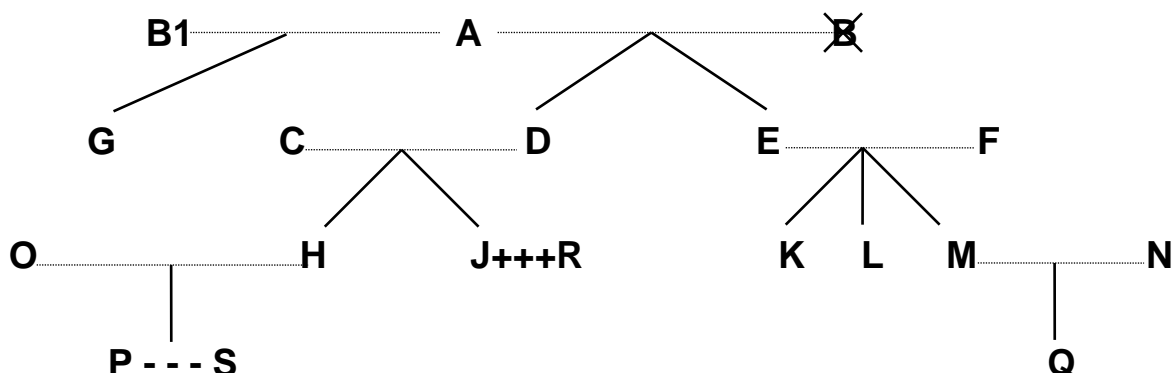
Münchenbuchsee, 26.04.2018

Der Sekretär:
sig. Paul Müller

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit verfügt der Begräbnisgemeindeverband über keine ständigen Kommissionen.

Beilage I: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrats,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.